



Konzept Kinder- und Jugendrat

der Jusos Schwerin

Das vorliegende Konzept beschreibt die Ideen und Vorstellungen der Jusos Schwerin für die Umsetzung eines Kinder- und Jugendrates. Dieses Konzept ist entstanden unter dem Eindruck des Beschlusses, mit dem die Stadtvertretung im April 2014 die Umsetzung des Kinder- und Jugendrates ausgesetzt hat. Ein entsprechendes Konzept wurde bereits 2010 von der Stadtvertretung beschlossen, jedoch nie zufriedenstellend umgesetzt. Die Jusos Schwerin halten daran fest, dass Kinder und Jugendliche entsprechend die Möglichkeiten haben müssen, mitzureden, zu gestalten und mitzuentcheiden. Ein funktionierender Kinder- und Jugendrat ist ein wichtiger Baustein für die Einbindung von Kindern und Jugendlichen.

1. Intention

Junge Menschen müssen entsprechend ihrer Kenntnisse, Möglichkeiten und Fähigkeiten die Gelegenheit haben, mitzureden, mitzugestalten und mitzuentcheiden. Nicht nur dazu ist der Kinder- und Jugendrat eine gute Möglichkeit – junge Menschen können hier auch frühzeitig die „Spielregeln“ der Demokratie und erlernen und üben. Dies alles schützt Kinder und Jugendliche auch davor, für extreme politische Ideen empfänglich zu sein.

Auf kommunaler Ebene dürfen junge Menschen bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an Wahlen teilnehmen und aktiv mitentscheiden. Da bis zu diesem Zeitpunkt nur wenige Kinder und Jugendliche bereits die Chance hatten, an demokratischen Wahlen teilzunehmen, muss Kindern und Jugendlichen schon früher aufgezeigt werden, was Wahlen bedeuten, wie wichtig diese sind und das junge Menschen so mitentscheiden und gestalten können. Daher ist der Kinder- und Jugendrat auch eine sehr gute Möglichkeit, Desinteresse an Politik und Politikverdrossenheit offensiv zu begegnen. Der Kinder- und Jugendrat soll einer von vielen Bausteinen sein, die dazu führen, dass Schwerin mehr als bisher für Kinder und Jugendliche als zugängliche und offene Stadt mit Zukunftsperspektive wahrgenommen wird. Auf der anderen Seite wird es auch der Stadt Schwerin möglich, die jungen Menschen in Schwerin besser kennenzulernen, sie einzubinden und sie mitentscheiden zu lassen.

In Schwerin nehmen derzeit sowohl ein Senioren-, als auch ein Behindertenbeirat aktiv Einfluss auf die Arbeit der Stadtvertreter. Um junge Menschen genauso in die politische Arbeit einzubinden, ist die Bildung eines Kinder- und Jugendrates unbedingt notwendig.

Der Kinder- und Jugendrat ist für die Stadt Schwerin und die jungen Menschen in der Stadt also ein wichtiges und unverzichtbares Gremium, um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich einzubringen und mitzuentcheiden.

2. Allgemeines

Der Schweriner Kinder- und Jugendrat ist ein Gremium der Stadt Schwerin. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates werden durch die/den OberbürgermeisterIn ernannt, nachdem sie von den Kinder- und Jugendlichen der Stadt Schwerin gewählt worden sind. Respekt vor und Würdigung der Arbeit des Kinder- und Jugendrates sind von großer Bedeutung für das Funktionieren des Kinder- und Jugendrates. Der Kinder- und Jugendrat muss von den weiteren Gremien der Stadt Schwerin ernst genommen und in die Arbeit eingebunden werden.

3. Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Konstituierung

In Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring, der Schulsozialarbeit und den Trägern der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit in Schwerin soll zeitnah nach der Beschlussfassung dieses Konzeptes durch die Stadtvertretung eine weit angelegte Kampagne ins Leben gerufen werden, um den jungen Menschen vor Ort die Möglichkeit zu geben, sich umfassend über den Kinder- und Jugendrat zu informieren.

Spätestens 3 Monate danach werden die Fristen zum Einreichen einer Kandidatur festgelegt. Um den Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Informationen zu erleichtern, wird durch die Stadt Schwerin eine Website eingerichtet, die alle wichtigen Informationen zum Kinder- und Jugendrat enthält. Hier sollen für junge Menschen auch die Möglichkeit bestehen, ihre Kandidatur online zu erklären.

Wählbarkeit und Wahlrecht besteht für alle in Schwerin gemeldeten Kinder- und Jugendlichen von der 5. Klasse bis zum Alter von 21 Jahren. Sind die Fristen zum Einreichen einer Aufstellung abgelaufen, beginnt für die Stadtverwaltung die Vorbereitung der Wahl - für die KandidatInnen, welche schriftlich über ihre Kandidatur zu unterrichten sind, der Wahlkampf. Maximal zwei Monate nach Feststehen der Kandidaten muss die Wahl durchgeführt werden, denn die KandidatInnen müssen sich auf ihren Schule konzentrieren und sollen die dann bald stattfindende Wahl nicht vergessen bzw. verdrängen.

3.1. Durchführung der Wahl

Die Wahl des Kinder- und Jugendrates wird durch die Stadt durchgeführt. Dabei gelten folgende Regeln: der Kinder- und Jugendrat hat mindestens 9 Mitglieder, die tatsächliche Anzahl der Mitglieder wird unmittelbar vor dem Wahlgang festgelegt. Nicht als Mitglieder gewählte KandidatInnen sind automatisch als StellvertreterIn in Reihenfolge der Stimmen gewählt. Eine Kandidatur als StellvertreterIn ist nicht möglich. Nach dem Vorbild der Kommunalwahl erhält jede/r Stimmberechtigte drei Stimmen, die für verschiedene Personen, ebenso aber für eine einzige zur Wahl stehende Person verwendet werden können. Dadurch werden die Kinder und Jugendlichen bereits auf das Wahlrecht bei Kommunalwahlen vorbereitet.

KandidatInnen werden grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlzetteln aufgeführt. Die Durchführung der Wahl erfolgt an den Schulen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach dem Vorbild der Kommunalwahlen mit dem Unterschied, dass bereits Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

Wahlhelfer sein können. Diese Arbeit bleibt bei Wahlen zum Kinder- und Jugendrat immer ohne Aufwandsentschädigung.

Die Grundsätze der Wahl bleiben unverändert (allgemein, frei, gleich, geheim, unmittelbar). Die Ergebnisse der Wahl werden auf der durch die Stadt eingerichteten Website veröffentlicht und im Stadthaus und an Schulen öffentlich zugänglich gemacht. Eine Veröffentlichung an weiteren Orten, an denen sich Kinder- und Jugendliche aufhalten, ist unter Zustimmung der Verantwortlichen möglich.

Spätestens drei Wochen nach erfolgter Wahl findet die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendrates Schwerin statt. Da die Teilnahme am Kinder- und Jugendrat jederzeit auf freiwilliger Basis erfolgt, hat jede/r Mandatsträgerin / Mandatsträger das Recht auf Niederlegung des Amtes ohne Pflicht zur Angabe eines Grundes. Der Rücktritt ist dem Kinder- und Jugendrat lediglich formlos mitzuteilen.

3.2. Die konstituierende Sitzung

Die Stadt stellt dem Kinder- und Jugendrat einen Sitzungsort zur Verfügung. Damit der Rat Beschlüsse fassen kann, muss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. In der ersten (der konstituierenden) Sitzung gibt sich der Kinder- und Jugendrat eine Geschäftsordnung. Sie gilt so lange, bis ein neuer Kinder- und Jugendrat gewählt wird, also in der Regel zwei Jahre. In der Geschäftsordnung soll stehen:

- ⌚ Welche Befugnisse haben die Mitglieder?
- ⌚ Wie oft trifft sich der Kinder- und Jugendrat?
- ⌚ Wie soll eine Sitzung ablaufen?

Der Kinder- und Jugendrat kann Ämter einrichten und sie mit seinen Mitgliedern besetzen. Beispiele hierfür könnten sein:

- ⌚ Sprecher/in
- ⌚ Verantwortliche/r für Finanzen

4. Aufgaben

Der Kinder- und Jugendrat hat bestimmte Rechte und Pflichten. Er darf Einsicht in alle Dokumente der Stadt nehmen, die mit seiner Arbeit zu tun haben. Er hat in der Stadtvertretung Antragsrecht. Außerdem darf er eines seiner Mitglieder in jeden Fachausschuss der Stadtvertretung entsenden. Dieses hat dort eine beratende Funktion. Die Vertreter sollten sich so gut wie möglich inhaltlich vorbereiten. Hierbei kann der/die Sekretär/in des Kinder- und Jugendrates hilfreich zur Seite stehen.

Besonders bedeutend wird die Öffentlichkeitsarbeit sein. Dieser Bereich ist wichtig, damit möglichst viele junge Menschen wissen, dass es den Rat gibt, aber auch, damit der Rat die tatsächlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen vertreten kann.

5. Die Aufgaben des/der Sekretärs / der Sekretärin

Dieses verantwortungsvolle Amt übernimmt ein Mitglied der Stadtverwaltung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der/die Sekretär/in die Abläufe kennt und die recht komplizierte Sprache der offiziellen Texte vereinfachen kann. Von

Bedeutung sind also vor allem folgende Aufgaben:

- ⌚ fachliche und organisatorische Begleitung des Kinder- und Jugendrates
- ⌚ Hilfe beim „Übersetzen“ von politischen Anträgen, Verwaltungsdokumenten etc. in eine für Kinder und Jugendliche verständliche Sprache
- ⌚ Durchführung von Anweisungen und Bestellungen im Rahmen des Budgets des Kinder- und Jugendrates (z.B. Bestellung von Material)

Auf den Sitzungen des Kinder- und Jugendrates darf der/die Sekretär/in zwar – falls nötig – sprechen, aber nicht abstimmen. Daher sollte sie/er möglichst neutral sein.

Das Amt des Sekretärs / der Sekretärin soll nach Möglichkeit von einer Person durchgehend ausgeübt werden. Wenn diese Person an einem Termin aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann, muss sie zuvor schriftlich eine/n Vertreter/in bestellen. Diese/r Vertreter/in muss mindestens gleichermaßen die bereits genannten Kriterien erfüllen.

6. Selbstorganisation des Kinder- und Jugendrates

Der Kinder- und Jugendrat Schwerin verwaltet sich selbst. Die in der Geschäftsordnung festgelegten Ämter werden über demokratische Abstimmungen mit seinen Mitgliedern besetzt. Das Budget, welches von der Stadt gestellt wird, kann der Kinder- und Jugendrat nach eigener Planung ausgeben. Die Kosten für die Treffen werden durch die Stadt beglichen und gehen nicht vom Budget des Rates ab.

Wenn ein gewähltes Mitglied den Rat verlässt, rückt der nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach. Wenn die Person, die den Rat verlässt, ein Amt innehatte, muss das Amt durch eine neue Wahl besetzt werden.

7. Weiterer Verlauf

Der/die Oberbürgermeister/in ernennt die Mitglieder/innen. Bis zur nächsten Wahl besteht ein Kinder- und Jugendrat zwei Jahre. Wenn nichts anderes von der Stadtvertretung beschlossen wird, laufen die Wahlen wie unter 3.1. beschrieben ab. Wie viele Mitglieder der neue Rat maximal haben kann, beschließt der Kinder- und Jugendrat, bevor die Bewerbungsfrist abläuft. Sollten zwei Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen haben, wird ausgelost.

8. Eigenes Budget

Der Kinder- und Jugendrat braucht ein eigenes Budget, um seine Aufgaben selbstbestimmt zu erledigen. Über dieses Geld darf der Rat frei verfügen. Sollte es nötig sein, kann der/die Sekretär/in beraten. Das eigene Budget soll insbesondere zur Deckung von Sachkosten, zur Deckung der Kosten von evtl. durchgeführten Seminaren, zur Deckung der Kosten von eigenen Veranstaltungen und zur Außenwerbung verwendet werden.

Das Budget des Kinder- und Jugendrates soll ab der nächsten Fortschreibung im Strategiepapier zur Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit enthalten sein. Da dieses über mehrere Jahre beschlossen wird, erhält auch der Rat mehr Sicherheit für seine Planung.

9. Außenwerbung

Es ist sehr wichtig, dass der Kinder- und Jugendrat überall dort Werbung macht, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Möglichst viele junge Menschen sollen fortlaufend über alles, was den Rat betrifft, informiert sein. Daher würden sich besonders Schulen (generelle Werbung und Information, Einbeziehung von Schulsozialarbeit), Kinder- und Jugendclubs (regelmäßige Veranstaltungen) und mobile Orte (z.B. unter Einbeziehung von Straßensozialarbeit) anbieten.